

Die neue LuftVO – Was bleibt? Was ändert sich?

Bestimmungen der neuen LuftVO für die Nutzung in der Offenen Kategorie



Geozone	LuftVO 2017	LuftVO 2021	Änderung / Anmerkungen / Hinweise
Flughäfen* 	1,5 km Abstand zur Umgrenzung des Flughafens <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Landesluftfahrtbehörde des Einsatzortes	• 1 km Abstand zur Umgrenzung des Flughafens • 5 km langer und 2 km breiter Flugverbots-Korridor für Drohnen in der Verlängerung der Flugbahn(en) in beide Richtungen <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Landesluftfahrtbehörde des Einsatzortes	• In Verlängerung der Flugbahnen entsteht entlang der Mittellinie verlaufend ein jeweils 5 km langer und 2 km breiter Korridor, in dem das Fliegen nur mit Sondergenehmigung erlaubt ist. • außerhalb des für An- und Abflug vorgesehenen Korridors darf man sich der Außenbegrenzung bis auf 1 km annähern. • Zusätzliche Erlaubnis seitens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde nötig, wenn man innerhalb der Kontrollzone fliegen möchte
Flugplätze und Heliports 	1,5 km Abstand zur Umgrenzung des Flugplatzes/Heliports <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Landesluftfahrtbehörde des Einsatzortes • Luftaufsicht / Flugleitung / Betreiber	1,5 km Abstand zur Umgrenzung des Flugplatzes/Heliports <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Luftaufsicht / Flugleitung / Betreiber	Regelung bleibt wie bisher: • Heliports sind mit rotem „H“ in den ICAO-Karten gekennzeichnet und werden wie Flugplätze behandelt • Für die Freigabe genügt die Erlaubnis von Luftaufsicht, Flugleitung oder Betreiber
Hubschrauberlandeplätze (PIS) 	100 m Abstand zur Umgrenzung des Hubschrauberlandeplatzes <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Luftaufsicht / Flugleitung / Betreiber	100 m Abstand zur Umgrenzung des Hubschrauberlandeplatzes <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Luftaufsicht / Flugleitung / Betreiber	Viele Hubschrauber-Landeplätze sind Behelfslandeplätze (Landstellen im öffentlichen Interesse – PIS) und hier genügen 100 m Abstand. Dagegen sind Hubschrauber-Sonderlandeplätze mit einem roten „H“ in der ICAO-Karte gekennzeichnet.
Wohngebiete 	Grundsätzlich in Wohngebieten erlaubt, aber Überflug fremder Wohngrundstücke nur mit Einverständnis von Eigentümer und Verfügungsberechtigten bzw. mit Allgemein-erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde im Rahmen der erlassenen Auflagen. <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Einverständnis Eigentümer und Verfügungsberechtigter • Landesluftfahrtbehörde des Einsatzortes	Regelung wie bisher – jedoch im Rahmen der EU-Regulierung Unterkategorie A1/A2 ²⁾ – ist der Überflug von Wohngebieten erlaubt • mit Einverständnis von Eigentümer und Verfügungsberechtigten • Drohne < 250g ohne Sensorik (Kamera, etc.) • über 100 m bis max. 120 m, vorausgesetzt • ein berechtigtes Interesse liegt vor und ist nicht über öffentlichem Raum möglich • nicht zwischen 22:00 und 6:00 Uhr • keine zu hohe Immissionsbelastung (Lärm) • Schutz der Privatsphäre ist gegeben <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Landesluftfahrtbehörde des Einsatzortes	Einschränkung durch EU-Regulierung Unterkategorie A1/A2 ²⁾ : Die Vorgaben der EU-Regulierung sind einzuhalten und schränken die Einsatzmöglichkeiten für Drohnenflüge in der Offenen Kategorie ein: • Drohnen der Unterkategorie A1 (< 500 g ³⁾) dürfen im urbanen Raum nahe bzw. gelegentlich auch über nicht involvierte Personen fliegen • Drohnen ab 500 g ³⁾ fallen in die Unterkategorie A3 und müssen generell in einem Abstand von 150 m zu Wohngebieten fliegen, <u>außer</u> • mit Fernpilotenzeugnis A2 oder altem Kenntnissnachweis nach §21d dürfen nicht-CE-zertifizierte Drohnen bis 2 kg ³⁾ noch bis 31.12.2022 im urbanen Raum geflogen werden, aber mit den vorgeschriebenen 50 m seitlichem Abstand zu nicht involvierten Menschen. Das schließt in der Offenen Kategorie i.a.R. den Überflug in > 100 m mit Drohnen > 500 g aus → nur in der Speziellen Kategorie möglich
Sensible Bereiche 	100 m Abstand seitlich und über den Anlagen <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Landesluftfahrtbehörde des Einsatzortes • Betreiber	Regelung wie bisher mit einer Verbesserung: 100 m Abstand seitlich und über den Anlagen (aufgrund der neuen max. Höhe von 120 m ist auch ein Überflug möglich, aber nur mit Zustimmung des Betreibers!) <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Betreiber	Sensible Bereiche sind JVAs, Industrieanlagen, Militärische Anlagen, Zentrale Energieerzeugungsanlagen, Einrichtungen der Schutzstufe 4 der Biostoffverordnung, Bundes- und Landesbehörden, Behörden mit Sicherheitsaufgaben, Polizei, Krankenhäuser, Unfall- und Einsatzorte,... Die Korrektur des ursprünglichen Gesetzentwurfs mit Einschränkung auf „Zentrale Energieerzeugungsanlagen“ macht nun wieder den Überflug von beispielsweise Häusern mit Photovoltaikanlage möglich.
Verkehrswege 	100 m Abstand seitlich Annäherung und Überflug mit Allgemein-erlaubnis unter folgender Voraussetzung: • Mindestabstand 10 m • mit 1:1 Regel (Abstand ≥ Entfernung) • zügiger Überflug in > 50 m Höhe ohne Verkehrsteilnehmer zu überfliegen <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Betreiber • Landesluftfahrtbehörde des Einsatzortes	Annäherung ohne Allgemeinerlaubnis unter folgender Voraussetzung möglich: • Mindestabstand 10 m • mit 1:1 Regel (Abstand ≥ Entfernung) Ein zügiger Überflug ist ohne Allgemeinerlaubnis für Schifffahrtswege in 100 m Höhe möglich, jedoch nur abseits von Schleusen, Wehren, und Schiffen <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Betreiber	Die generellen Abstände, wie sie in den Unterkategorien der Offenen Kategorie geregelt sind, bleiben zu beachten: In der Unterkategorie A2 (500 g bis < 2 kg) muss ein Mindestabstand zu unbeteiligten, nicht involvierten Personen von mind. 50 m eingehalten werden. Entsprechend greift hier die 1:1-Regel erst ab einem Mindestabstand von 50 m, egal wie niedrig man fliegt. Das kann auch in der Unterkategorie A3 der Fall sein, wenn man in der Nähe von gut befahrenen Bundesstraßen fliegt, denn auch die Insassen von Fahrzeugen sind unbeteiligte, nicht involvierte Personen. In diesem Fall muss man bei der Landesluftfahrtbehörde eine erweiterte Erlaubnis in der Speziellen Kategorie beantragen.
Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete 	Überflug ist pauschal nur mit Allgemein-erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde und Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Landesluftfahrtbehörde des Einsatzortes • Naturschutzbehörde	Überflug in >100 m bis 120 m mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich unter folgenden Voraussetzungen: • nicht zu Sport- und Freizeitzwecken • Schutzzweck muss berücksichtigt werden • Berechtigtes Interesse (z.B. Inspektion) <u>Erlaubnis weitergehende Rechte durch:</u> • Naturschutzbehörde	Kein pauschales Verbot mehr. Es wird nun auf den Schutzzweck Bezug genommen. Damit ergeben sich für gewerbliche Einsätze und für Forst- und Landwirtschaft mehr Möglichkeiten. Die Regelung soll in zwei Jahren noch einmal anhand der Erfahrungen überprüft werden. Die Ausnahmeregelungen gelten nicht für Nationalparks.
Freizeitbäder und Strände	keine Regelung gemäß LuftVO	Überflug erlaubt außerhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten	Neu hinzugekommen. Inwieweit das erforderlich war, ist unklar, da sich das schon aufgrund des Schutzes der Personenrechte verbietet.
Kontrollzone	Flugverkehrskontrollfreigabe für zivile Kontrollzonen erforderlich (DFS / AustroControl / Aviation Services)	Flugverkehrskontrollfreigabe für zivile Kontrollzonen erforderlich (DFS / AustroControl / Aviation Services)	Regelung wurde beibehalten

¹⁾ Flugplatz ist der Überbegriff für alle. Unter Flughäfen werden die großen, DFS-kontrollierten Verkehrsflughäfen (Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Leipzig, Stuttgart, München...) verstanden

²⁾ EU-Regulierung ist zu beachten. Mehr geht in jedem Fall mit Erlaubnissen für Flüge in der Speziellen Kategorie (ggf. Risikoprüfung mittels SORA und Antrag bei Landesluftfahrtbehörde notwendig)

³⁾ Derzeit gibt es noch keine CE-zertifizierten Drohnen. Die hier angeführten Gewichtsgrenzen beziehen sich auf nicht-CE-zertifizierte Bestandsdrohnen: A1: bis < 500 g; A2: 500 g bis < 2 kg; A3: 2 kg bis 25 kg
 Für die bald erhältlichen CE-zertifizierten Drohnen oder CE-nachzertifizierten Bestandsdrohnen verschieben sich die Gewichtsgrenzen. Dann gilt wie folgt: A1: bis < 900 g; A2: 900 g bis < 4 kg; A3: 4 kg bis 25 kg